

# **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Physics**

**Vom 30. August 2007**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Mai 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Zulassungszahl und -turnus**

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studierenden richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In der Regel finden Zulassungen im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

## **§ 2 Quoten**

Die nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Regel zu je 50% an Bewerber nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a und § 3 Abs. 1 Nr. 1b vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugeordnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5 über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 3 Abs. 1.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang Physics kann nur zugelassen werden, wer
  - 1.a) einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Physik oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist  
oder
  - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat und
2. einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch einen TOEFL-Test, computer-based testing mit mindestens 213 Punkten bzw. paper-based testing mit 550 Punkten).
3. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Physik voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Bewerbungen um Zulassung sollen bis zum vorausgehenden 31. März bei der Universität eingegangen sein. Spätere Bewerbungen können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze berücksichtigt werden.
- (2) Wurden im Bachelorstudiengang noch nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorprüfung bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Master-Studiengang Physics zugelassen werden sollen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Physics mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Physics identisch.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 30. August 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)